

## Neuaufbau der Verwaltung

### Betr.: Verwendung von Beamten in niedrigeren Stellen

Bei der jetzt im Gange befindlichen Neu- und Umgestaltung der öffentlichen Verwaltungen ist teilweise die Verwendung von Beamten in Stellen mit niedrigerem Grundgehalt notwendig geworden.

Ich bestimme daher zur Erreichung einer einheitlichen Regelung mit Gültigkeit für alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Provinz Sachsen folgendes:

1. Erfolgt die Einweisung eines Beamten in eine Stelle mit niedrigerem Grundgehalt aus politischen Gründen in Auswirkung der Verordnung über die Säuberung der Verwaltung vom 6. September 1945, so ist dieser nur nach der Gruppe zu besolden, die seinem neuen Tätigkeitsgebiet entspricht. Der Beamte hat alsdann die Amtsbezeichnung der tatsächlich von ihm verwalteten Stelle zu führen.

Die im Wege der Dienstverpflichtung als Fachkräfte herangezogenen bisherigen Beamten führen keine besondere Dienstbezeichnung.

2. Ist die Übertragung eines Arbeitsplatzes, dessen Tätigkeitsmerkmale geringer sind, nur auf organisatorische Änderungen innerhalb des Behördenbetriebes zurückzuführen und ist der Beamte politisch nicht belastet, so behält er seine früheren Dienstbezüge und die zuletzt verliehene Amtsbezeichnung.

3. Da die Provinzialverwaltung sowie die ihr unterstellten Fachverwaltungen nicht Rechtsnachfolger der nicht mehr bestehenden Behörden in anderen Gebieten sind und demnach frühere beamtenrechtliche Ansprüche nicht übernehmen können, sind in den Dienst der Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts der Provinz Sachsen übernommene Beamte aus anderen Gebieten nur nach der Besoldungsgruppe zu besolden, die ihrem neuen Tätigkeitsgebiet entspricht. Diese Beamten führen ebenfalls die ihrer jetzigen Stelle entsprechende Amtsbezeichnung.

Halle (Saale), den 5. November 1945

Der Präsident der Provinz Sachsen  
Dr. Hübener

### Betr.: Säuberung der Verwaltung

Auch die nominellen Nazis sind aus der Verwaltung und Justiz zu entfernen. Der Erlaß zur Säuberung der Verwaltung ist entsprechend auf die Ruhegehaltsempfänger anzuwenden, das heißt, den Mitgliedern der Nazi-partei, die sich hervorragend im Sinne der NSDAP betätigt haben, können Ruhegehaltsbezüge nicht gewährt werden. Auch auf die Witwen und Waisen ist dieser Passus entsprechend in Anwendung zu bringen.

Halle (Saale), den 9. November 1945

Der Präsident der Provinz Sachsen  
I. A.: Zschockelt

### Betr.: Zahlung von Ruhegehalt im Wege der Wiedergutmachung

Bis zur endgültigen einheitlichen Regelung für den Gesamtbereich der Sowjetischen Besatzungszone bestimme ich mit Gültigkeit für alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Provinz Sachsen folgendes:

#### I.

a) Beamte, die nach dem 30. Januar 1933 aus politischen Gründen ohne Ruhegehaltsanspruch entlassen worden sind und inzwischen das 65. Lebensjahr (bzw. die für besondere Gruppen anderweitig festgesetzte Altersgrenze)

überschritten haben, werden so gestellt, als ob sie bis zur Erreichung der Altersgrenze im Dienst verblieben und gemäß § 68 des Deutschen Beamten-Gesetzes in den Ruhestand getreten wären.

b) Sofern sie aus anderen Gründen (z. B. Dienstunfähigkeit) vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand hätten treten müssen, ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

#### II.

Beamte, die nach dem 30. Januar 1933 aus politischen Gründen vor Erreichung der Altersgrenze mit vollem oder teilweise Ruhegehalt pensioniert worden sind, werden ebenfalls so gestellt, als ob sie bis zur Erreichung der Altersgrenze im Dienst verblieben wären. Ihr Ruhegehalt ist neu zu berechnen. Ziffer I b ist anzuwenden.

#### III.

Bei Ruhestandsbeamten, die vor dem 30. Januar 1933 im Ruhestand gelebt haben und denen aus politischen Gründen der Anspruch auf Ruhegehalt aberkannt oder beschränkt worden ist, lebt der Anspruch in der seinerzeitigen Höhe wieder auf.

#### IV.

Die Zahlung der Ruhegehälter nach Ziffer I bis III erfolgt im Rahmen der für die Zahlung von Versorgungsgebühren allgemein erlassenen oder künftig ergehenden Bestimmungen.

#### V.

Bei einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst findet § 127 des Deutschen Beamten-Gesetzes Anwendung. Mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage der Provinz muß auch bei einer Beschäftigung in der privaten Wirtschaft eine Anrechnung des Einkommens in sinnvoller Anwendung des § 127 DBG erfolgen.

#### VI.

Zahlungen gemäß Ziffer I bis III erfolgen grundsätzlich vom 1. des Antragsmonats ab, frühestens mit Wirkung vom 1. November 1945. Eine Nachzahlung von Ruhegehalt vom Tage der Entlassung bzw. Herabsetzung ab ist bei der jetzigen Finanzlage nicht möglich.

#### VII.

Die vorstehenden Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Zahlung von Witwen- und Waisengeld.

Halle (Saale), den 5. November 1945

Der Präsident der Provinz Sachsen  
Dr. Hübener

### Betr.: Witwen- und Waisengeld nach der Säuberungsverordnung

Die Zahlung von Witwen- und Waisengeldern ist einzustellen:

- wenn der verstorbene Beamte Nazi-Verbrecher oder aktiver Nazi im Sinne des Abschnittes IV der Säuberungsverordnung war oder
- wenn diese Voraussetzung für die Bezugsberechtigten selbst zutrifft.

Halle (Saale), den 12. November 1945

Der Präsident der Provinz Sachsen  
Dr. Hübener